

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

Organisationsverfügung für die Theologische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 19/2020

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

29. Jahrgang/7. Juli 2020

Organisationsverfügung für die Theologische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

In der Theologischen Fakultät gelten für die Organisationsstruktur folgende Regelungen:¹

(1) Die Funktionsbezeichnung des*r Verwaltungsleiters*in wird geändert in „Geschäftsführer*in der Fakultät“.²

(2) Die Fakultätsverwaltung wird von dem*r Geschäftsführer*in der Fakultät geleitet, der*die dienstlich wie fachlich dem*r Dekan*in unterstellt ist. Die Stellvertretung des*r Geschäftsführers*in der Fakultät wird von dem*r Geschäftsführer*in der Fakultät in Abstimmung mit dem*r Dekan*in eingesetzt.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des*r Dekan*in obliegt dem*r Geschäftsführers*in der Fakultät die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Fakultät und die Koordination übergeordneter Angelegenheiten der Fakultät, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Funktionsträger*innen fallen. Der*die Geschäftsführers*in der Fakultät unterstützt die Fakultät insbesondere bei strategischen Planungsaufgaben.

(4) Der*die Geschäftsführer*in der Fakultät ist vorbehaltlich der Zuständigkeit der Dienstbehörde und Personalstelle gegenüber den Mitarbeiter*innen der Fakultätsverwaltung dienstlich und fachlich weisungsbefugt. Der*die Bereichsleiter*in, die Referent*innen und die Sachbearbeiter*innen für Studium und Lehre sowie die für die Studienfachberatung eingesetzten studentischen Hilfskräfte unterstehen fachlich dem*r Studiendekan*in.

gez.
Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst
Präsidentin

gez.
Prof. Dr. Dr. h.c.
Chr. Marksches
Dekan

¹ Diese Organisationsverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

² Die in der Verfassung der HU vom 24. Oktober 2013 verwendete Bezeichnung „Verwaltungsleiter*in“ steht in keinem Widerspruch zur geänderten Funktionsbezeichnung, da keine veränderten Aufgaben/ Berechtigungen u. ä. damit verbunden sind.